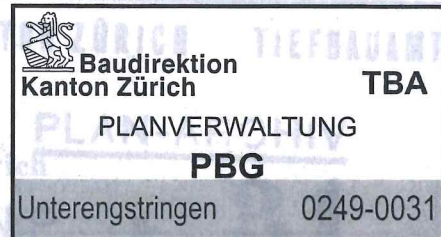


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Dezember 1977



5196. Quartierplan. Am 25. Oktober 1977 ersuchte der Gemeinderat Unterengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Mai 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Brunnmatt. Dieser Beschluss wurde am 3. Juni 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 11. Oktober 1977 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr hängig.

Unterengstringen

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2, im Südosten durch die Rietstrasse, im Nordosten durch die Hintere Rietstrasse sowie im Nordwesten durch das bestehende Teilstück der Brunnmattstrasse, durch einen Fussweg bzw. durch die neue Gemeindegrenze zwischen Unterengstringen und Weiningen begrenzt. Diese neue Grenzziehung wurde von der Gemeindeversammlung Unterengstringen am 21. März 1975 und von der Gemeindeversammlung Weiningen am 27. Juni 1977 gutgeheissen. Die Grenzberichtigung liegt zurzeit beim Regierungsrat zur Genehmigung.

Das ganze Quartierplangebiet Brunnmatt befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Unterengstringen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die Brunnmattstrasse, die in ihrem westlichen Teil bereits ausgebaut ist. Sie verläuft zwischen der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Rietstrasse. Von der Brunnmattstrasse zweigen fünf je rund 25 m lange Stichstrassen ab.

Der mit 20—22 m festgelegte Baulinienabstand an der Brunnmattstrasse entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Quartierplan für die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2, für die Hintere Rietstrasse, für die Brunnmattstrasse und für die Rietstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Baudirektion bzw. vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. DV Nr. 1310/1970 bzw. RRB Nr. 1909/1931, Nr. 2609/1952, Nr. 1655/1955 und Nr. 2238/1972). Bei der Einmündung der Brunnmattstrasse in die Zürcherstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinie für die Brunnmattstrasse weist eine Maximalsteigung von 7,03 % auf.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 24. Mai 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Brunnmatt wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen (unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Dezember 1977

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller